

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Z. 22 lit. h wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und wird § 35 Z. 22 lit. i angefügt, die wie folgt lautet:
„ i) der Abschluss von Finanzgeschäften, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind;“

2. § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, muss vorgesehen werden, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

3. § 69 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften hat die Gemeinde eine Beratung aufgrund der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG vom 10 August 2006 (MIFID-Richtlinie) in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festlegen.“

4. Im § 82 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“.

5. Im § 89 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unternehmungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen,“.